

1. Änderungsverordnung zur 15. CoBeLVO

Die 1. Landesverordnung zur Änderung der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland Pfalz (CoBeLVO) vom 22. Januar 2021 ist am 25. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Geltungsdauer der 15. CoBeLVO wurde dadurch bis zum 14. Februar 2021 verlängert. Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen erläutert. Die konsolidierte Fassung der 15. CoBeLVO finden Sie unter www.bellheim.de.

Verschärfte Maskenpflicht

An folgenden Orten ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ("verschärfte Maskenpflicht"):

- im Einzelhandel,
- in Wartesituationen beim Einzelhandel,
- im unmittelbaren Umfeld der Einzelhandelseinrichtung,
- auf Parkplätzen von Einzelhandelseinrichtungen,
- bei Verkaufsständen auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen, Poststellen,
- Reinigungen, Waschsaloons,
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
- Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- Großhandel
- im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, sowie Taxi- und Mietwagenverkehre,
- in Gottesdiensten und Versammlungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, und
- beim Fahrschulunterricht der berufsbezogenen Ausbildungen und Angeboten von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation,
- bei Publikumsverkehr in Ämtern, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen und
- bei Abhol-, Liefer- und Bringdiensten der genannten Einrichtungen.

Was sind medizinische Gesichtsmasken und Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2-Masken?

Medizinische Gesichtsmasken sind Einmalprodukte, die normalerweise im Klinikalltag oder in Arztpraxen verwendet werden. Sie verfügen über ein CE-Kennzeichen als Medizinprodukt auf der Verpackung. Sie bestehen aus speziellen Kunststoffen, sind rechteckig mit Faltenwurf und auf der Vorderseite (Außenseite) meist grün oder blau. Die Rückseite (Innenseite) ist weiß. Sie haben Ohrschlaufen und Nasenbügel aus Draht oder Metallstreifen. Medizinische Gesichtsmasken wurden für den Fremdschutz entwickelt. Sie schützen vor Tröpfchen und in geringem Maße auch vor Aerosolen.

FFP-Masken (FFP steht für "Filtering Facepiece") schützen vor allem den/die Maskenträger/in vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Die Masken sind vom Hersteller als Einwegprodukte vorgesehen. Sie sollten regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. FFP2-Masken haben eine Filterleistung von mind. 94%. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können. FFP2-Masken haben eine CE-Kennzeichnung mit einer Nummer auf der Verpackung oder auf dem Produkt. Außerdem können sie eine PSA-Kennzeichnung haben.

Weitere Informationen zu medizinischen Gesichtsmasken und FFP2-Masken sowie deren Verwendung finden Sie auf der Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.